

RS Vwgh 1999/1/21 98/20/0321

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1999

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §8 Abs1 Z1;

WaffG 1996 §8 Abs3;

Rechtssatz

Dem vom Entzug einer waffenrechtlichen Urkunde Bedrohten kann aus der Übertretung jagdrechtlicher Bestimmungen ALLEIN eine rechtswidrige fahrlässige Körperverletzung seines Jagdbegleiters nicht angelastet werden, weil diese Normen nicht unmittelbar auf die Vermeidung von Vorfällen, die - wie hier - auf einen unvorsichtigen Umgang mit einer Faustfeuerwaffe zurückzuführen sind, abzielen. Allerdings kann ein solches Verhalten im Rahmen einer Gesamtbeurteilung Berücksichtigung finden (Hinweis E 21.6.1989, 89/01/0187).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200321.X05

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at